

Gesamtbericht nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

1. Erläuterungen zum Aufgabenträger

Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs. Hierfür bedient sich der Landkreis privater Verkehrsunternehmen.

2. Öffentliche Dienstleistungsaufträge und Erläuterungen zu den einzelnen Verkehrsunternehmen

Mit der Regionalverkehr Oberbayern GmbH bestehen Verkehrsleistungsverträge mit dem Landkreis. Hierzu wurden für die RVO Linien 9608, 9611 und 9622 Verkehrsleistungsverträge abgeschlossen. Die Linien werden im Rahmen von Nettoverträgen mit einem jeweils festgesetzten Kilometersatz bezuschusst.

Die Eibsee Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG verkehrt mit ihren Bussen zwischen Grainau und Garmisch-Partenkirchen.

Die Regionalverkehr Oberbayern GmbH bedient mit ihren Bussen den restlichen Landkreis.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist in seinem Gemeindegebiet für den ÖPNV selbst zuständig. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat mit Verordnung vom 29.05.1995 die Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs der Gemeinde übertragen. Neben dem Ortsgebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen wird durch die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen noch zusätzlich die Gemeinde Farchant bedient.

Um den ÖPNV attraktiver zu machen, haben sich die Regionalverkehr Oberbayern GmbH, die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen und die Eibsee Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG im Jahre 2001 zur Verkehrsgemeinschaft Garmisch-Partenkirchen zusammen geschlossen.

Die Verkehrsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- Ausgabe von durchgehenden und verbilligten Fahrausweisen
- Gegenseitige Anerkennung von Zeitkarten auf parallelen Streckenabschnitten
- Tarifangleichung auf parallelen Streckenabschnitten
- Einsatz von kompatiblen Fahrscheindruckern

Die Vertragspartner verkaufen neben den Fahrscheinen für das eigene Streckennetz auch Umsteigefahrscheine für das Streckennetz der Verkehrsgemeinschaft.

3. Zur Bedienungsqualität der beauftragten Unternehmen

a) der Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bestehen folgende Linien:

- 9601: Weilheim - Huglfing – Uffing a. St. – Murnau
- 9607: Ettal – Ohlstadt – Murnau – Oberhausen

- 9606: Garmisch-Partenkirchen – Oberammergau – Wieskirche – Füssen
- 9608: Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald – Krün/Wallgau – Kochel
- 9611: Kochel – Großweil – Ohlstadt – Hechendorf / Unfallklinik – Murnau
- 9620: Murnau a. St. – Riegsee – Murnau
- 9621: Murnau- Grafenaschau
- 9622: Oberammergau – Ettal – Schloß Linderhof
- 9631: Teilstrecken Murnau Obersöchering -Eglfing Uffing- Kirnberg

b) der Eibsee Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG

Bei der Eibsee Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG gibt es nur die Linie Garmisch – Grainau – Eibsee. Diese Linie wird eigenwirtschaftlich betrieben.

4. Zu den Anforderungen an die Beförderungsqualität der bezuschussten Linien

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

4.1. Fahrplanvorgaben

Der Fahrplan muss mit dem gesamten Linienweg eingehalten werden.

4.2. Tarife / Fahrpreis

Die derzeit von der Regierung von Oberbayern gemäß § 39 PBefG genehmigten Beförderungsentgelte sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung des Landkreises nicht geändert werden.

4.3. Fahrzeuge

- Die Fahrzeuge müssen über einen barrierefreien Zugang verfügen (Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise).
- Es müssen Fahrzeuge eingesetzt werden, welche dem Abgasstandard EURO 6 entsprechen.
- Das beauftragte Verkehrsunternehmen muss das Rechnergestützte Betriebsleitsystem (RBL) als Fahrgastinformationssystem unterstützen.
- Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein Höchstalter von 10 Jahren nicht überschreiten.
- Alle Fahrzeuge sind mit Entwertern auszustatten.
- Bei Ausfall von Fahrzeugen sorgt das Verkehrsunternehmen für einen gleichwertigen Ersatz.
- Die Fahrzeuge müssen mindestens 44 Sitzplätze sowie mindestens 37 Stehplätze vorhalten.
- Es muss eine tägliche Reinigung der eingesetzten Busse stattfinden.
- Eine Wartung der Fahrzeuge muss mindestens einmal pro Quartal stattfinden.
- Die Fahrzeuge müssen über Lautsprecher, Außenanzeigen und Bildschirme innen im Bus verfügen. Die Vorschriften des PBefG sind zu beachten.

4.4. Personal

- Eine Einweisung vor Aufnahme des Fahrdienstes ist erforderlich.
- Das Verkehrsunternehmen muss ein Auswahlverfahren vor Einstellung durchführen.
- Das Verkehrsunternehmen führt regelmäßige Mitarbeiterdialoge durch.
- Eine Durchführung von Tarif- und Fahrtenschulungen ist erforderlich.

- Es sind Modulschulungen im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durchzuführen.
- Das Verkehrsunternehmen muss UVV Schulungen durchführen.
- Ein einheitliches Erscheinungsbild des Fahrpersonals durch Dienstkleidung ist sicherzustellen.
- Die Fahrer müssen über Deutschkenntnisse mindestens auf B 1 Niveau verfügen.

4.5. Infrastruktur und Infrastrukturbereiche

- Das Verkehrsunternehmen hat einen Betriebshof im Landkreisgebiet vorzuhalten.
- Die Haltestellen müssen barrierefrei und mit einem witterungsbeständigen Fahrplanaushang versehen sein.

4.6. Sonstiges

- Fahrgastzählungen:

Das Verkehrsunternehmen erfasst in Absprache mit dem Landkreis die Verkehrsnachfrage auf den Linien.

- Umweltschutz / Arbeitsschutz:

Das Verkehrsunternehmen muss nach der ISO Norm 14001 im Bereich Umweltschutz, Arbeitsschutz und Qualität oder einem gleichwertigen Nachweis zertifiziert sein.

- Elektronischer Zugriff auf Fahrplandaten:

Die Fahrplandaten müssen in überregionalen, elektronischen und interaktiven Auskunftssystemen bereitgestellt werden.

5. Zahlungen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen an die Regionalverkehr Oberbayern GmbH:

Linie 9608:

im Jahr: 143.036,59 €	im Monat: 11.919,72 €
-----------------------	-----------------------

Linie 9611:

im Jahr: 169.855,17 €	im Monat: 14.154,60 €
-----------------------	-----------------------

Linie 9622:

im Jahr: 102.843,77 €	im Monat: 8.570,31 €
-----------------------	----------------------

insgesamt im Monat:	34.644,63 €
---------------------	-------------